



Berufliche Grundbildung

Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

vom 8. Juli 2016 (Stand am 04.09.2019)

Dieses Dokument soll den Akteuren von Bildungsverordnungsrevisionen, insbesondere den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (Trägerschaften) und ihren Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität, eine Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung der in den Verordnungen des SBFi über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen) geregelten Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung liefern.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Geltungsbereich	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Ziel der Orientierungshilfe.....	3
1.3	Zielgruppen und Umsetzung	3
2	Bausteine des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung.....	4
2.1	Übersicht	4
2.2	QV-Elemente, Prüfungsformen und Prüfungsinstrumente	4
3	Grundsätze und Empfehlungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.....	7
3.1	Grundsätze	7
3.2	Empfehlungen zu QV-Bausteinen	8
3.3	Weitere Empfehlungen	9
4	Anhang.....	11
	Prüfungsinstrumente schriftlicher Prüfungen.....	11
	Prüfungsinstrumente mündlicher Prüfungen	14
	Prüfungsinstrumente Praktische Arbeit.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: QV-Bausteine in dem QV der beruflichen Grundbildung ohne integrierte Vermittlung von Allgemeinbildung und Berufskenntnisse.	4
Abbildung 2: Prüfungsformen und -instrumente in der beruflichen Grundbildung (nicht abschliessend) 6	

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10, BBG)
BBV	Berufsbildungsverordnung vom 13. November 2003; (SR 412.101, BBV)
B&Q	Berufsentwicklung und Qualität
C	Chancengerechtigkeit
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
Fä/Fe	Fähigkeiten/Fertigkeiten
FK	Fachkompetenz
G	Gültigkeit
Ha	Haltungen
IPA	individuelle praktische Arbeit
Ke	Kenntnisse
MC	Multiple choice
MK	Methodenkompetenz
Ö	Ökonomie
QV	Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung
Sek	Selbstkompetenz
SoK	Sozialkompetenz
VPA	vorgegebene praktische Arbeit
Z	Zuverlässigkeit

1 Ziel und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Lernende einer zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) sowie Lernende einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) werden mittels Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 33ff des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10, BBG) geprüft. Mit diesem Verfahren wird überprüft, ob die lernende Person für eine bestimmte Berufstätigkeit handlungskompetent ist. Zu den Qualifikationsverfahren werden Kandidatinnen und Kandidaten aus der betrieblich oder schulisch organisierten Grundbildung zugelassen. Sie stehen grundsätzlich auch Personen offen, die eine berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben. Bei der Definition der Qualifikationsverfahren sind daher verschiedenen Anspruchsgruppen zu berücksichtigen.

Gemäss Berufsbildungsgesetz sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (Art. 40 Abs. 1 BBG). Bei dieser Vollzugsaufgabe arbeiten sie mit den Trägerschaften zusammen.

1.2 Ziel der Orientierungshilfe

Die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt in der Berufsbildung dient einer hohen, landesweit vergleichbaren und arbeitsmarktbezogenen Qualifikation der Lernenden (Art. 1 der Berufsbildungsverordnung vom 13. November 2003; SR 412.101, BBV). Entsprechend gross ist das Interesse der Verbundpartner an verlässlichen und effizienten *Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung* (QV). Die vorliegende verbundpartnerschaftlich erarbeitete Orientierungshilfe soll diesem Ziel dienen. Mit ihren Grundsätzen und Empfehlungen soll sie die Ausgestaltung von qualitativ hochwertigen, schlanken und für alle involvierten Personen verständlichen QV unterstützen. Bei der Erarbeitung wurden insbesondere folgende Aspekte betrachtet:

- organisatorischer Aufwand: Die Ausgestaltung der QV trägt dazu bei, den Aufwand zu reduzieren;
- finanzieller Aufwand: Die Einführung neu gestalteter QV führt nicht zu Mehrkosten;
- Milizprinzip des QV: Die nach dieser Orientierungshilfe gestalteten QV unterstützen Trägerschaften und Kantone bei der Rekrutierung der für die Prüfungsgremien erforderlichen Fachleute (Chefexpertinnen/-experten, Prüfungsexpertinnen/-experten);
- landesweite Vergleichbarkeit: Die Ausgestaltung der QV fördert eine landesweite einheitliche Durchführbarkeit.

1.3 Zielgruppen und Umsetzung

Zielgruppe des vorliegenden Dokuments sind in erster Linie die schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (Kommissionen B&Q) der beruflichen Grundbildung im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfungen. Als Ort der strukturierten Zusammenarbeit der Verbundpartner tragen sie die Verantwortung für die Berufs- und die Qualitätsentwicklung. Sie sind insbesondere für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Bildungserlasse zuständig. Um eine praktikable Umsetzung des QV sicherzustellen, wird ausdrücklich empfohlen, parallel zur Erarbeitung der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) und des dazugehörigen Bildungsplanes und in Absprache mit den Verbundpartnern, die Ausführungsbestimmungen zum QV mithilfe der Leitvorlagen des SBFI¹ zu skizzieren. Die Ausführungsbestimmungen werden von der Trägerschaft bis spätestens zwei Jahre vor der Durchführung des ersten QV erlassen.

Die Kommissionen B&Q suchen einvernehmliche Lösungen und handeln diese verbundpartnerschaftlich aus. Sie bereiten die Grundlagen für Entscheide vor. Diese treffen sie aber nicht selber, sondern stellen Anträge an die Trägerschaft².

¹ Siehe https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2017/02/leitvorlage-qv.docx.download.docx/Leitvorlage_Ausfuhrungsbestimmungen_QV-d-20170301.docx

² Siehe «Orientierungshilfe für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (Kommissionen B&Q)» vom 24. März 2014, zu finden unter <http://www.berufsbildung.ch/dyn/20504.aspx>

Darüber hinaus dient das Dokument zur Information der Kantone, den Prüfungskommissionen sowie der vom Kanton mandatierten Chefexpertinnen und -experten und Prüfungsexpertinnen und -experten, die schweizweit an der Aufsicht und der Umsetzung der QV beteiligt sind.

2 Bausteine des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

2.1 Übersicht

Mit dem QV soll geprüft werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Handlungskompetenzen verfügen, die in den Bildungsverordnungen und den dazugehörigen Bildungsplänen definiert sind und zur Berufsausübung notwendig sind.

Abbildung 1 liefert einen Überblick über die verschiedenen QV-Bausteine.

QV -Bausteine										
QV-Elemente				Prüfungsformen				Gewichtung	Bestehens-norm	
				Schriftlich	Mündlich		Praktisch			
Notenbereiche	Qualifikationsbereiche	Teilprüfung (optional)				VPA		..%		
		Praktische Arbeit				Fachgespräch im IPA oder VPA Zusammenhang mit IPA oder VPA		..%		
		Berufskennntnissen (optional)		Schriftliche BK	Mündliche BK				..%	
		Allgemeinbildung ³		Schlussprüfung (schriftlich <u>oder</u> mündlich) Vertiefungsarbeit inkl. Präsentation Erfahrungsnote «ABU»				Mind. 20 %		
	Erfahrungsnote Note «Berufskennntnisse», Note «berufliche Praxis» (optional), Note «überbetriebliche Kurse» (optional)						..%			
Gesamtnote								100 %		

Abbildung 1: QV-Bausteine in dem QV der beruflichen Grundbildung ohne integrierte Vermittlung von Allgemeinbildung und Berufskennntnisse.

2.2 QV-Elemente, Prüfungsformen und Prüfungsinstrumente

QV-Elemente

In der beruflichen Grundbildung besteht das QV aus mehreren Elementen. Dazu gehören die Qualifikationsbereiche und Positionen. Zusätzlich werden die Erfahrungsnote eingebunden und das Bestehen definiert.

³ Gemäss Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241)

Jeder Qualifikationsbereich wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die mehrere Teile bzw. Positionen umfassen kann. Grundsätzlich gibt es vier Qualifikationsbereiche:

- **die Teilprüfung (optional),**
- **die Praktische Arbeit,**
- **die Berufskenntnisse (optional) und**
- **die Allgemeinbildung.**

Die Empfehlungen für die Ausgestaltung der drei Qualifikationsbereiche Teilprüfung, Praktische Arbeit und Berufskenntnisse werden im folgenden Kapitel vorgestellt.

Der Unterricht in Allgemeinbildung ist für die gesamte berufliche Grundbildung in einer Verordnung⁴ geregelt. In den meisten beruflichen Grundbildungen wird die Allgemeinbildung unabhängig vom Unterricht in den Berufskenntnissen vermittelt und in einem separaten Qualifikationsbereich geprüft.

Bei beruflichen Grundbildungen, in denen sich die Bereiche der Allgemeinbildung und die Inhalte des Unterrichts in den Berufskenntnissen überschneiden, kann die Allgemeinbildung in die Berufskenntnisse integriert werden. In diesem Fall wird das QV hinsichtlich den Berufskenntnissen und der Allgemeinbildung in der betreffenden Bildungsverordnung konkretisiert (Art. 19 Abs. 2 BBV).

Die Erfahrungsnote ist das gewichtete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten in den Berufskenntnissen und der Noten der anderen Lernorte, sofern diese Note in der betreffenden Bildungsverordnung entsprechend definiert sind.

Die Bestehensnorm definiert die Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um das QV erfolgreich zu bestehen. Sie hält die QV-Elemente fest, welche mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen werden müssen (Fallnote).

Prüfungsformen

Es werden drei Prüfungsformen unterschieden:

- **schriftliche Prüfungen,**
- **mündliche Prüfungen und**
- **praktische Prüfungen.**

Jede der drei Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, praktisch) kann auf unterschiedliche Weise ausgestaltet werden. Dabei sind auch Kombinationen möglich.

Prüfungsinstrumente

Zur Ausgestaltung der Prüfungsformen (schriftlich, mündlich und praktisch) werden verschiedene Prüfungsinstrumente eingesetzt. Es können mehrere Prüfungsinstrumente verwendet werden, um den besonderen Anforderungen eines Berufs zu entsprechen. Abbildung 2 gibt einen nicht abschliessenden Überblick über die möglichen Prüfungsformen und -instrumente.

⁴ Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241)

Prüfungsformen (Art, wie die Prüfung abläuft)	Schriftlich	Mündlich	Praktisch
Prüfungsinstrumente (Mittel, die zur Prüfung eingesetzt werden)	Multiple Choice / Zuordnungsaufgabe Kurzantwortaufgabe Aufgabe mit erweiterter Antwort Fallstudie/Fallbeispiel Portfolio Projekt	Strukturiertes Gespräch Fachgespräch Rollenspiel Präsentation neue Form von Simulation	VPA IPA

Abbildung 2: Prüfungsformen und -instrumente in der beruflichen Grundbildung (nicht abschliessend)

In Anhang A-1 werden die Prüfungsinstrumente mit Blick auf deren Eignung zur Prüfung von Handlungskompetenzen und zur Einhaltung der Gütekriterien (Gültigkeit, Zuverlässigkeit, Chancengerechtigkeit und Ökonomie) erläutert.

3 Grundsätze und Empfehlungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

3.1 Grundsätze

1) Das QV überprüft die Arbeitsmarktfähigkeit

Die im QV formulierten Aufgaben entsprechen den Aufgaben und Anforderungen, die sich einer qualifizierten Person am Arbeitsmarkt schweizweit stellen.

Erläuterung: Die Aufgaben und das Anforderungsniveau des QV entsprechen den auf dem Arbeitsmarkt erbrachten Aufgaben und dem Anforderungsniveau für eine Person mit dem betreffenden Abschluss.

2) Das QV prüft Handlungskompetenzen

Die Aufgaben und das Anforderungsniveau des QV sind so ausgestaltet, dass die in der Bildungsverordnung zur entsprechenden Ausbildung definierten Handlungskompetenzen überprüft werden.

Erläuterung: Das handlungskompetenzorientierte QV stellt die alltäglichen beruflichen Situationen ins Zentrum. Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass sie das Überprüfen der Handlungskompetenzen ermöglichen. Als kompetent gilt, wer berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel ausführt.

3) Das QV ist klar und verständlich aufgebaut und organisiert

Die Verbundpartner sorgen dafür, dass das QV in der Ausgestaltung, der Organisation und der Umsetzung klar und verständlich ist.

Erläuterung: Die Kommission B&Q berücksichtigt diesen Grundsatz bereits bei der Definition des QV in der Bildungsverordnung und der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen. In Zusammenarbeit mit den Trägerschaften achten die Kantone darauf, dass die Prüfungsunterlagen für die Kandidierenden und für alle an der Organisation und der Durchführung des QV beteiligten Personen klar und verständlich sind.

4) Das QV hält Rekursen stand

Das QV ist so ausgestaltet und die einzelnen Qualifikationsbereiche werden so bewertet, dass sie Rekursen standhalten.

Erläuterung: Klar formulierte Ausführungsbestimmungen und Bewertungskriterien sowie entsprechend der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan durchgeführte QV stärken die Rechtssicherheit. Dabei ist aber darauf zu achten, dass die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zu Überregulierungen führt. Artikel 50 BBV sieht vor, dass in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Trägerschaften Kurse für Prüfungsexpertinnen und -experten angeboten werden.

5) Das QV erfüllt Gütekriterien

Das QV wird fair umgesetzt und erfüllt die folgenden vier Gütekriterien:

- **Gültigkeit:** Im QV wird entsprechend den Vorgaben zur Ausbildung (Bildungsverordnung, Bildungsplan und Ausführungsbestimmungen) repräsentativ geprüft.
- **Zuverlässigkeit:** Die zur Bewertung des QV notwendigen Informationen können vollständig und nachvollziehbar erfasst werden.
- **Chancengerechtigkeit oder Fairness:** Das QV orientiert sich in Form und Inhalt an jenen Lernbedingungen, die für alle Kandidierenden gleichwertig sind.
- **Ökonomie:** Kosten und Nutzen des QV stehen in einem ausgewogenen Verhältnis, unnötiger Aufwand wird vermieden.

Erläuterung: Die Erfüllung der Gütekriterien ist bei der Umsetzung des QV als Ganzes zu gewährleisten. Bei der Wahl der Prüfungsinstrumente gilt es eine ausgewogene Mischung zu finden. Prioritär sind die Gütekriterien Gültigkeit und Zuverlässigkeit. Bei der Chancengerechtigkeit ist unter anderem sicherzustellen, dass die Kandidierenden über die Prüfungsanforderungen informiert und dass alle notwendigen Angaben (inkl. erlaubte Hilfsmittel) vollständig und transparent dargestellt sind. Ebenfalls sicherzustellen ist, dass die Prüfungen von den Kandidierenden (sprachlich) verstanden werden und dass ihnen im Falle einer nachgewiesenen Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit eingeräumt werden (Nachteilsausgleich). Eine Beurteilung der unterschiedlichen Prüfungsinstrumente ist in Anhang A-1 zu finden.

6) Lernortübergreifende Koordination

Die Inhalte der einzelnen QV-Elemente werden lernortübergreifend aufeinander abgestimmt, um Überschneidungen möglichst zu vermeiden.

Erläuterung: Die lernortübergreifende Koordination des QV setzt voraus, dass diese Empfehlung bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum QV einbezogen wird. Chefexpertinnen und -experten sorgen mit ihren Prüfungsexpertinnen und -experten dafür, dass Lerninhalte nicht doppelt geprüft und insbesondere nicht doppelt bewertet werden.

7) Schweizweit einheitliche Durchführung

Die mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan verbundenen Ausführungsbestimmungen für das QV gelten auf nationaler Ebene und werden schweizweit einheitlich umgesetzt.

Erläuterung: Eine schweizweit einheitliche Umsetzung der QV setzt voraus, dass bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum QV auf regionalen Besonderheiten geachtet wird.

3.2 Empfehlungen zu QV-Bausteinen

8) Qualifikationsbereich «Teilprüfung»

- a) Die praktische Teilprüfung wird als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) durchgeführt.
- b) Eine Teilprüfung wird nur in vierjährigen beruflichen Grundbildungen empfohlen.
- c) Wenn eine Teilprüfung definiert wird, dann muss mindestens die Note 4.0 erreicht werden (Fallnote)

Erläuterung: Mit der Teilprüfung können grundlegende praktische Handlungskompetenzen und Berufskenntnisse geprüft werden. Diese werden bei der Abschlussprüfung nicht mehr geprüft. Hinweis: Die Teilprüfung entspricht nicht vorgezogenen Prüfungsteilen der Abschlussprüfung (z. B. bei Berufen, die saisonalen Einflüssen unterworfen sind). Die bei der Teilprüfung erreichte Note fließt in die Gesamtnote ein.

9) Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit»

Die Praktische Arbeit wird entweder als

- individuelle praktische Arbeit (IPA) mit Fachgespräch oder
- VPA (mit oder ohne Fachgespräch) durchgeführt.

Erläuterung: Der Entscheid für eine IPA oder eine VPA bei der Definition der Bildungsverordnung hängt von den berufsspezifischen Anforderungen ab. Die Trägerschaft legt fest, ob sie eine IPA oder eine VPA will und definiert die Prüfungsdauer. Die zwei Instrumente werden in Anhang A-1 beschrieben.

- Die **VPA** kann für berufliche Grundbildungen gewählt werden, in denen standardisierte Aufgaben im QV sinnvoll sind. Sie kann an einem Ort zentralisiert oder am Lernort durchgeführt werden. Die VPA kann mit einem Fachgespräch ergänzt werden.
- Die **IPA** bietet sich bei beruflichen Grundbildungen mit Fachrichtungen/Schwerpunkten an oder wenn berufsspezifische Anforderungen, Material/Infrastruktur, personelle/zeitliche/finanzielle Aufwände dies bedingen. Im Falle einer IPA legt die Trägerschaft fest, welche (z. B. betrieblichen) Voraussetzungen dafür notwendig sind.

10) Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»

- a) Ist eine schriftliche Prüfung der Berufskennntnisse vorgesehen, so beträgt deren Dauer in der Regel eine Stunde pro Ausbildungsjahr.
- b) Wird im Rahmen der Praktischen Arbeit IPA oder VPA ein Fachgespräch durchgeführt, wird in der Regel auf eine mündliche Prüfung im Bereich Berufskennntnisse verzichtet.
- c) Auf den Qualifikationsbereich Berufskennntnisse kann insbesondere bei praktisch orientierten Grundbildungen verzichtet werden.

Erläuterung: Ist der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit so gestaltet, dass ein Lernender ohne Beiziehen der Berufskennntnisse den Qualifikationsbereich nicht besteht, kann der Qualifikationsbereich Berufskennntnisse entsprechend reduziert werden oder ganz entfallen. Beim Verzicht auf den Qualifikationsbereich Berufskennntnisse erhält der Unterricht in den Berufskennntnissen während der gesamten beruflichen Grundbildung mehr Gewicht über die Erfahrungsnote.

11) Erfahrungsnote

- a) Die Erfahrungsnote «Berufskennntnisse» wird anhand der Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen berechnet.
- b) Um eine Erfahrungsnote «überbetriebliche Kurse» in die Erfahrungsnote einfließen zu lassen müssen die einzelnen bewerteten Kurse mindestens drei Tage dauern.
- c) Um eine Erfahrungsnote «berufliche Praxis» in die Erfahrungsnoten einfließen zu lassen, muss die Trägerschaft aufzeigen, wie die Note erhoben und zeitgerecht übermittelt wird. Zudem ist eine entsprechende Information und Schulung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen gemäss Informations- und Ausbildungskonzept erforderlich.

Erläuterung: Der Aufwand, der durch den Einbezug einer Note «berufliche Praxis» in die Erfahrungsnote entsteht, ist häufig unverhältnismässig im Vergleich zum Gewicht, das ihr in der Gesamtnote zukommt.

12) Gewichtung der Positionen

Jede Position der Qualifikationsbereiche macht mindestens 10 % der Gesamtnote aus.

Erläuterung: Das Mindestgewicht von 10 % für eine in der Bildungsverordnung definierte Position trägt dazu bei, die Anzahl Positionen zu beschränken. Damit sollen der administrative, organisatorische und personelle Aufwand verringert und die Bedeutung jeder Position erhöht werden.

13) Bestehensnorm

In der Regel müssen die Note des Qualifikationsbereichs «Praktische Arbeit» und die Gesamtnote mindestens eine 4.0 sein (Fallnote).

Erläuterung: Von der Kombination aus einer Erfahrungsnote und einer Note eines Lernorts als Fallnote ist abzusehen. Dies deshalb, da ein nicht bestandener Qualifikationsbereich zweimal wiederholt werden kann und das Verbessern einer ungenügenden Note eines Lernorts mit erheblichem Mehraufwand und Schwierigkeiten verbunden ist (z. B. Lehrvertragsverlängerung).

3.3 Weitere Empfehlungen

14) Verwendung der Lerndokumentation

Die Lerndokumentation dient als Unterstützung im Lernprozess und als Nachschlagewerk. Sie kann im Berufsalltag und im QV als Hilfsmittel verwendet werden.

Erläuterung: Die Lerndokumentation fördert das eigenständige Lernen und Arbeiten der lernenden Person. Durch das ordentliche und übersichtliche Führen der Lerndokumentation halten die Lernenden ihren Lernfortschritt beim Erwerb der Handlungskompetenzen fest.

15) Erstellung der Prüfungsaufgaben für die gesamte Schweiz

Bei Vorliegen einer Prüfung der Trägerschaft für alle Sprachregionen, stellen die Kantone sicher, dass diese Prüfungen eingesetzt werden. Die Kantone tragen anteilmässig die Kosten für die Prüfungserstellung.

Erläuterung: Schweizweiten Prüfungen bedingen, dass alle Regionen bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben angemessen einbezogen werden.

16) Schweizweit einheitliche Prüfungstermine

Bei Vorliegen einer Berufskennntnisprüfung für alle Sprachregionen, stellen die Kantone sicher, dass diese zeitgleich stattfindet.

Erläuterung: Die schweizweite Erstellung der Prüfungsaufgaben (Empfehlung 15) bedingt auch eine Vereinheitlichung der Prüfungstermine, damit alle Lernenden die gleichen Voraussetzungen für das QV haben und die Prüfungsergebnisse nicht durch Informationsaustausch unter den Lernenden verzerrt werden.

4 Anhang

Anhang A-1: Prüfungsinstrumente

Nachstehend werden die einzelnen Prüfungsinstrumente beschrieben. Am Ende jeder Beschreibung wird eine Charakterisierung betreffend Eignung der Handlungskompetenzorientierung und Einhaltung der Gütekriterien (gemäss Grundsatz 5) vorgenommen.

Mit der Charakterisierung wird versucht, die Spezifikationen je Prüfungsinstrument darzustellen. So gibt es Prüfungsinstrumente, die vorwiegend die Fachkompetenz prüfen, andere zielen eher auf Sozial- und Selbstkompetenz ab, weitere fokussieren in ihrer ganzen Breite auf alle Handlungskompetenzdimensionen. Aufgrund der verschiedenen Ausprägungen gestalten sich auch die Gütekriterien differenziert.

Hinweis: Den Charakterisierungen hinsichtlich Handlungskompetenzorientierung und Gütekriterien der einzelnen Prüfungsinstrumente ist wichtig vorzuschicken, dass die folgenden Einschätzungen je nach Ausgestaltung, spezifischer Aufgabenstellung und Art der Durchführung stark variieren können. Auf eine Charakterisierung der Chancengerechtigkeit der einzelnen Prüfungsinstrumente wird verzichtet, weil sich die Chancengerechtigkeit hauptsächlich auf die Rahmenbedingungen der QV und nicht auf die Prüfungsinstrumente bezieht.

Legende zur Charakterisierung:

Die Balken geben Hinweis auf die Erfüllung von Fachkompetenz = FK, Methodenkompetenz = MK, Sozialkompetenz = SoK, Selbstkompetenz = SeK; Kenntnisse = Ke, Fähigkeiten/Fertigkeiten = Fä/Fe, Haltungen = Ha sowie auf die erwartete Erfüllung der Gütekriterien (Gültigkeit = G, Zuverlässigkeit = Z, Chancengerechtigkeit = C, Ökonomie = Ö)

Prüfungsinstrumente schriftlicher Prüfungen

Multiple-Choice (MC) / Zuordnungsaufgaben

Bei MC-Aufgaben wird von den Kandidierenden erwartet, dass sie aus einer Auswahl von verschiedenen Antworten die richtige/n erkennen. Im Vergleich zu den Richtig/Falsch-Aufgaben kann eine grössere Zahl von Wahlmöglichkeiten angeboten werden. Bei Zuordnungsaufgaben erhalten die Kandidierenden eine bestimmte Anzahl Begriffe vorgegeben, die sie den entsprechenden Vorgaben richtig zuordnen müssen.

Charakterisierung:

Multiple Choice/ Zuordnungsaufgabe

FK				
MK				
SoK				
SeK				
	G	Z	C	Ö

Ke
Fä/Fe
Ha

Bemerkungen:

MC- und Zuordnungsaufgaben überprüfen vorwiegend Fachkompetenz resp. die Kenntnisse. Das Gütekriterium der Ökonomie ist differenziert zu betrachten. Die Erstellung von MC- und Zuordnungsaufgaben ist zeitaufwendig, während die Korrektur äusserst zeitsparend ausfällt.

Kurzantwortaufgabe

Bei dieser Prüfungsform gibt es nur eine inhaltlich richtige Lösung. Den Kandidierenden werden keine Lösungen vorgegeben. Sie müssen die Antworten also selbst finden und möglichst knapp in Worte fassen. In der Regel wird diese Aufgabenform zur Ermittlung von Detailwissen verwendet.

Charakterisierung:

Kurzantwortaufgabe				
FK				
MK				
SoK				
SeK	G	Z	C	Ö
Ke				
Fä/Fe				
Ha				

Bemerkungen:
 Kurzantwortaufgaben überprüfen schwergewichtig die Fachkompetenz resp. die Kenntnisse. Ähnlich wie bei MC- und Zuordnungsaufgaben ist das Gütekriterium der Ökonomie differenziert zu betrachten. Die Erstellung der Aufgaben ist eher zeitaufwendig, während die Auswertung zeitsparend ausfällt.

Aufgaben mit erweiterter Antwort

Aufgaben mit erweiterter Antwort ermöglichen es den Kandidierenden, das erworbene Wissen und Können anzuwenden und zum Beispiel im Rahmen einer komplexeren Fragestellung mögliche Lösungsansätze zu entwickeln. Die Aufgabenstellung beinhaltet klare Vorgaben hinsichtlich der Form der gewünschten Antwort, des Umfangs und des Inhalts.

Charakterisierung:

Aufgaben mit erweiterter Antwort				
FK				
MK				
SoK				
SeK	G	Z	C	Ö
Ke				
Fä/Fe				
Ha				

Bemerkungen:
 Aufgaben mit erweiterter Antwort fokussieren neben der Fachkompetenz auch auf die Methodenkompetenz resp. das situationsgerechte Mobilisieren von Kenntnissen und Fähigkeiten/Fertigkeiten. Je nach Aufgabenstellung können die FK oder die MK resp. die Kenntnisse oder die Fähigkeiten/Fertigkeiten ins Zentrum rücken.

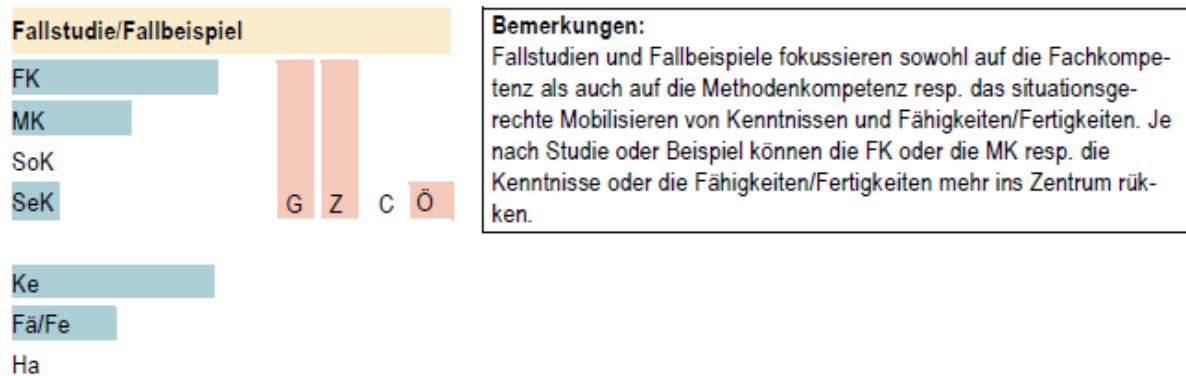
Fallstudie/Fallbeispiel

Den Kandidierenden wird ein realitätsnaher Fall vorgelegt. Sie bekommen den Auftrag, zuerst die in der Fallschilderung aufgeführten Probleme zu beschreiben und sie im Hinblick auf Ursachen und Wirkungen zu analysieren. Dann sollen sie geeignete Lösungsvorschläge entwickeln und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Auf dieser Grundlage wählen sie schliesslich eine Lösung aus. Der Prozess der Entscheidungsfindung wird kommentiert und differenziert begründet. Am Schluss verfassen die Kandidierenden einen Kommentar, in dem sie ihren Lern- und Arbeitsprozess reflektieren.

Für die Beurteilung kann die Lehrperson beispielsweise Aspekte der Problemerkennung, der -analyse, der -lösung und der Prozessreflexion in den Vordergrund rücken. In einer mündlichen Prüfung kann zudem ermittelt werden, wie gut die Kandidierenden das neue Wissen verarbeitet haben und wie

sorgfältig sie es in den eigenen Erfahrungshorizont integrieren konnten. Zudem werden gezielt Fragen zum Lern- und Arbeitsprozess gestellt.

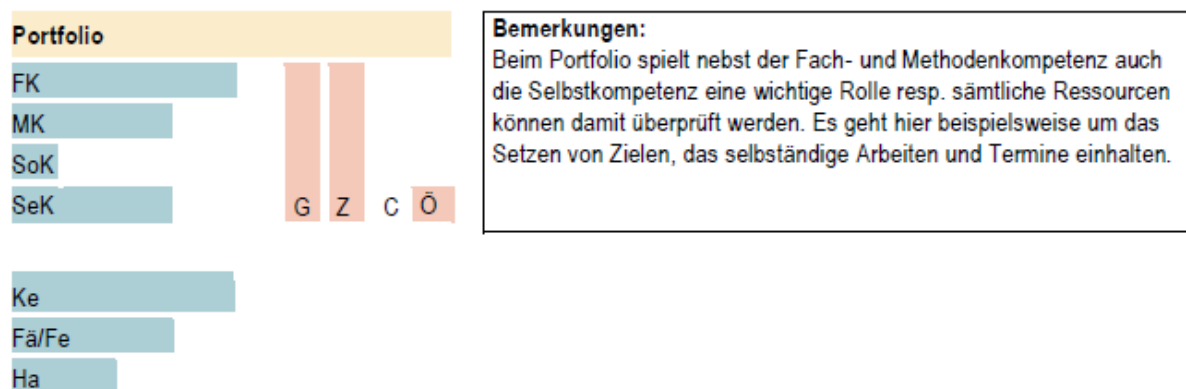
Charakterisierung:



Portfolio

Das Prinzip einer Präsentationsmappe ist aus dem Bereich der Kunst schon länger bekannt. Beim Konzept des Portfolios geht es darum, dass die Kandidierenden ihre Leistungen bezüglich ihrer Lern- und Arbeitsprozesse dokumentieren. Unter «Portfolio» wird also eine Art Mappe verstanden, in der Kandidierende verschiedene Arbeiten wie beispielsweise Übungen, Prüfungen, Aufsätze, Projektarbeiten oder Abschnitte aus einem Lernjournal zusammenstellen. Sie erhalten den Auftrag, aus verschiedenen Arbeiten, die im Verlauf eines Moduls, eines Semesters oder eines Schuljahres entstanden sind, eine bestimmte Anzahl auszuwählen. Die von den Kandidierenden ausgewählten Arbeiten und Dokumente geben Einblick in ihre Leistungen und Lernfortschritte. In einem Kommentar begründen sie die Auswahl, schätzen ihren Lernerfolg ein und fassen die wichtigsten Erkenntnisse zum eigenen Lern- und Arbeitsstil zusammen.

Charakterisierung:



Projekt

In einem Projekt arbeiten die Kandidierenden selbständig. Sie setzen sich Ziele, planen ihr Vorgehen, recherchieren, sammeln Informationen und verarbeiten diese zu einem Produkt. Die einzelnen Phasen werden dokumentiert, der Lernfortschritt wird reflektiert und in einem Arbeits- und Lernjournal festgehalten. An fixen Zeitpunkten tauschen die Kandidierenden ihre Erfahrungen aus und orientierten über ihr weiteres Vorgehen. Am Ende wird das Projekt präsentiert und beurteilt.

Charakterisierung:

Projekt				
FK				
MK				
SoK				
SeK	G	Z	C	Ö
Ke				
Fä/Fe				
Ha				

Bemerkungen:

Bei einem Projekt kommen sämtliche Kompetenzen und Ressourcen ausgewogen zum Tragen. Das Gütekriterium Ökonomie erreicht aufgrund der aufwändigen Bewertung einen tiefen Wert.

Prüfungsinstrumente mündlicher Prüfungen

Strukturiertes Gespräch

In einem strukturierten Gespräch gibt die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte den Ablauf vor, stellt die Fragen, fragt nötigenfalls nach und achtet darauf, dass die Fragen in der vorgesehenen Zeit beantwortet werden. Die Fragen beinhalten unterschiedlich komplexe Inhalte, sodass vor allem Fach-, Sozial- und Selbstkompetenzen resp. Kenntnisse und in einem kleineren Mass auch Fähigkeiten/Fertigkeiten und Haltungen überprüft werden.

Charakterisierung:

Abfragen				
FK				
MK				
SoK				
SeK	G	Z	C	Ö
Ke				
Fä/Fe				
Ha				

Bemerkungen:

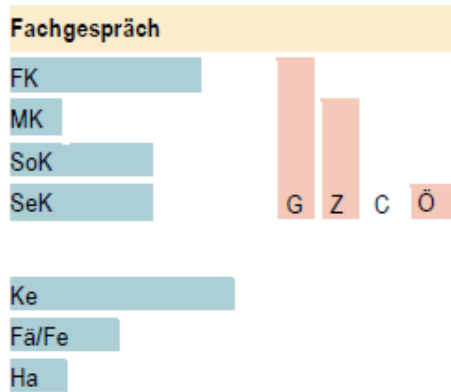
In einem strukturierten Gespräch werden Fach-, Sozial- und Selbstkompetenzen resp. Kenntnisse und in einem kleineren Mass auch Fähigkeiten/Fertigkeiten und Haltungen überprüft. Das Gütekriterium der Prüfungsökonomie fällt wenig günstig aus.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein Gespräch zwischen zwei Berufsleuten und geht fachlich in die Breite und Tiefe. Es ist somit kein «Frage- und Antwortspiel»⁵. Das Fachgespräch überprüft, wie gut eine Kandidatin oder ein Kandidat Zusammenhänge erkennen kann. So zeigt eine kandidierende Person beispielsweise auf, wie sie bei einer praxisbezogenen Aufgabe vorgegangen ist. Sie legt dabei ihr Verständnis über die fachlichen Hintergründe und Zusammenhänge dar, reflektiert das methodische Vorgehen und erörtert alternative Lösungsansätze. Die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte bringt dabei offene Fragestellungen ein. Die Kandidierenden zeigen im Fachgespräch ihre reflektierte Praxiserfahrung und ihre berufliche Handlungsfähigkeit.

⁵ IGKG Schweiz, 2014

Charakterisierung:



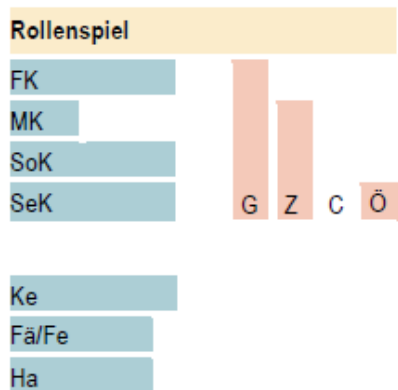
Bemerkungen:

Beim Fachgespräch stehen die Fachkompetenz resp. die Kenntnisse und gewisse Fertigkeiten/Fähigkeiten im Zentrum. Das Gütekriterium der Ökonomie ist eher tief einzuschätzen.

Rollenspiel

Mit dem Rollenspiel werden Anforderungen in einer berufstypischen Handlungssituation simuliert. Es kann aus einem Beratungs-, Informations- bzw. Verkaufsgespräch mit einer Kundin oder einem Kunden oder aus einer betrieblichen Gesprächssituation mit einer anderen internen oder externen Ansprechperson bestehen. Dabei berücksichtigt das Rollenspiel die Produkte und konkreten Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes. Die Kandidierenden zeigen im Rollenspiel ihre Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

Charakterisierung:



Bemerkungen:

Beim Rollenspiel können – je nach Aufgabenstellung – sämtliche Kompetenzen resp. alle Ressourcen im Fokus stehen. Das Gütekriterium der Prüfungsökonomie fällt wenig günstig aus.

Präsentation

Der oder die Kandidierende präsentiert unter Nutzung von Hilfsmitteln das Ergebnis eines zuvor durchgeführten Auftrags und beantwortet allenfalls darauf bezogene Fragen. Bei einer Präsentation werden neben inhaltlichen Kriterien auch Punkte zum methodischen Vorgehen sowie zur Selbst- und Sozialkompetenz resp. der Haltungen in die Beurteilung miteinbezogen.

Charakterisierung:

Präsentation					Bemerkungen: Bei der Präsentation stehen alle Kompetenzen resp. alle Ressourcen im Fokus. Das Gütekriterium der Prüfungsökonomie fällt angemessen aus.
FK					
MK					
SoK					
SeK					
	G	Z	C	Ö	
Ke					
Fä/Fe					
Ha					

Prüfungsinstrumente Praktische Arbeit

Vorgegebene Praktische Arbeit, VPA

In einer VPA werden die praktischen Fähigkeiten im Rahmen einer für alle kandidierenden Personen standardisierten Aufgabenstellung⁶ zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt geprüft. Sie werden von einem Autorenteam der Trägerschaft festgelegt und gelten schweizweit für alle Prüfungskandidat/innen. Die VPA wird in der Regel zentral durchgeführt, je nach betrieblichen Voraussetzungen kann sie auch im Lehrbetrieb stattfinden. Es werden dabei alle Handlungskompetenzdimensionen resp. die Handlungskompetenzen als Ganzes überprüft. Im QV eines Berufes, der auf dem KoRe-Modell basiert, steht die Bewertung der Handlungskompetenzen und nicht das Prüfen der einzelnen Ressourcen im Vordergrund.

Charakterisierung:

Vorgegebene prakt. Arbeit, VPA					Bemerkungen: Bei der VPA können – je nach Beruf – alle Kompetenzen resp. die Mobilisierung aller Ressourcen in den Fokus gerückt werden.
FK					
MK					
SoK					
SeK					
	G	Z	C	Ö	
Ke					
Fä/Fe					
Ha					

Individuelle praktische Arbeit, IPA

Bei der IPA werden die praktischen Fähigkeiten im Berufsalltag (Lehrbetrieb oder bei Kunden/innen) im Rahmen eines Arbeitsauftrags bzw. einer zu erbringenden Dienstleistung geprüft. Die Prüfung beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die vier Positionen: 1) Auftrag und Resultat der Arbeit, 2) Dokumentation, 3) Präsentation und 4) Fachgespräch. Die kandidierende Person absolviert die IPA im Lehrbetrieb im Rahmen einer festgelegten Zeit und führt darüber eine Dokumentation. Sie präsentiert dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis und beantwortet im nachfolgenden Fachgespräch auftragsbezogene ergänzende Fragen. In der IPA können alle Handlungskompetenzdimensionen resp. Ressourcen gleichermassen berücksichtigt

⁶ Z.B. Produkt erstellen, Arbeitsprozess durchführen, Verkaufs- und Beratungsgespräch führen.

werden, respektive es werden die Handlungskompetenzen als Ganzes bewertet. Insbesondere die Bewertung einer IPA stellt hohe Anforderungen an die vorgesetzte Fachkraft (d.h. die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner).

Charakterisierung:

Individuelle praktische Arbeit, IPA				
FK				
MK				
SoK				
SeK	G	Z	C	Ö
Ke				
Fä/Fe				
Ha				

Bemerkungen:

Bei der IPA können – je nach Beruf – alle Kompetenzen resp. die Mobilisierung aller Ressourcen in den Fokus gerückt werden. Die Kandidierenden können ihre Kompetenzen resp. Ressourcen integriert und vernetzt zeigen.